

74/AB
Bundesministerium vom 17.01.2025 zu 115/J (XXVIII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.850.807

Wien, 13.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 115/J der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm betreffend Schulden ausländischer Krankenkassen bzw. Patienten gegenüber der ÖGK, AUVA, SVS, BVAEB und anderen Sozialversicherungsträgern bzw. Krankenanstaltenträgern in den Jahren 2020 bis 2024** wie folgt:

Zu der gegenständlichen Anfrage hat mein Ressort eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt, die der Beantwortung der Fragen 1 bis 6 zugrunde gelegt wurde.

Der Dachverband weist darauf hin, dass im Rahmen der Kostenverrechnung gemäß der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 der zuständige Träger des Versicherten dem österreichischen Gesundheitsdienstleister die Kosten in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet und daher alle in Österreich anfallenden Kosten bezahlt werden.

Forderungen im Rahmen der Sachleistungsaushilfe sind binnen 18 Monaten nach Einreichung zu zahlen. Bei strittigen Fällen verlängert sich die Zahlungsfrist auf 36 Monate. Nach Ablauf dieser Frist werden die Forderungen fällig.

Der Dachverband führt weiters aus, dass bislang sämtliche berechtigte Forderungen eingebracht werden konnten. Es würden laufend Forderungen bezahlt, es entstünden aber auch laufend neue Forderungen. Dadurch sei der Stand der offenen Forderungen über die Jahre relativ stabil.

Frage 1:

- Wie haben sich die Schulden ausländischer Krankenkassen bzw. Sozialversicherungsträger gegenüber der ÖGK, AUVA, SVS, BVAEB und anderen Sozialversicherungsträgern bzw. Krankenanstaltenträgern jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 insgesamt entwickelt?

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Nicht alle der genannten Sozialversicherungsträger gelten als „Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts“, die für in anderen Staaten versicherte Personen Sachleistungen im Rahmen der Krankenversicherung erbringen. Daten für Krankenanstaltenträger liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 2 und Frage 3:

- Wie haben sich die Schulden ausländischer Krankenkassen bzw. Sozialversicherungsträger gegenüber der ÖGK jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 insgesamt entwickelt?
- Wie haben sich die Schulden ausländischer Krankenkassen bzw. Sozialversicherungsträger gegenüber der AUVA jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 insgesamt entwickelt?

Getrennte Auswertungen der Forderungen von ÖGK und AUVA liegen nicht vor, nachstehend wird der vom Dachverband übermittelte Gesamtforderungsstand beider Träger dargestellt. Für den bilateralen Bereich konnten vom Dachverband lediglich die aktuellen Zahlen zum Stichtag 31. Oktober 2024 bekanntgegeben werden.

Jahr	Offene Forderungen in EUR - EU/EWR/Schweiz/UK	Offene Forderungen in EUR - bilateraler Bereich
2020 zum Stichtag 31. Dezember 2020	277.684.910,06	
2021 zum Stichtag 31. Dezember 2021	224.076.718,61	
2022 zum Stichtag 31. Dezember 2022	245.785.209,77	
2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023	323.816.779,16	
2024 zum Stichtag 31. Oktober 2024	314.101.853,05	5.414.115,80

Fragen 4 bis 6:

- Wie haben sich die Schulden ausländischer Krankenkassen bzw. Sozialversicherungsträger gegenüber der SVS jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 insgesamt entwickelt?
- Wie haben sich die Schulden ausländischer Krankenkassen bzw. Sozialversicherungsträger gegenüber der BVAEB jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 insgesamt entwickelt?
- Wie haben sich die Schulden ausländischer Krankenkassen bzw. Sozialversicherungsträger gegenüber den anderen Sozialversicherungsträgern bzw. Krankenanstaltenträgern jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 insgesamt entwickelt?

Es handelt sich bei den genannten Sozialversicherungsträgern nicht um „Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts“, die für in anderen Staaten versicherte Personen Sachleistungen im Rahmen der Krankenversicherung erbringen. Aus diesem Grund gibt es keine offenen Forderungen. Daten für Krankenanstaltenträger liegen meinem Ressort nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

